

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 104.

Dinstag den 31. August

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1480. (2) Nr. 19141.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Herabsetzung der Verzehrungssteuer von Wein auf Einen Gulden, und von Weinmost und der Maische auf 45 kr. C. M. für den Simer, für die beiden in dem Bezirke Feistritz, Adelsberger Kreis liegenden Gemeinden Ihelle und Verbou. — Laut herabgelangten hohen Hofkammer = Decretes vom 28. Juli d. J., Zahl 23997, hat Hochselbe über den von der steierisch - illyrischen Cameral - Befällen - Verwaltung im Einvernehmen mit dem Gubernium gestellten Antrag zu genehmigen befunden, daß die in Vollziehung der allerhöchsten Willensmeinung vom 15. Jänner 1833 und in Folge Hofkammer - Decretes vom 25. Jänner 1834, Zahl 4013/434, Gubernial = Bekanntmachung vom 30. Mai 1834, Zahl 9384, zugestandene Herabsetzung der Verzehrungssteuer von Wein auf Einen Gulden, und von Weinmost und der Maische auf 45 kr. C. M. für den Simer, nachträglich auch auf die Gemeinden Ihelle und Verbou des Adelsberger Kreises ausgedehnt werde, und mit dem Verwaltungsjahre 1850 beginne. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 13. August 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1478. (2) Nr. 19776.

Verlautbarung.

Zur Deckung des Schreibmaterialien = Bedarfe s für das Gubernium und einige andere hierortige Behörden, dann für das k. k. Appellationsge-

richt und das k. k. Stadt = und Landrecht in Klagenfurt im Militär = Jahre 1848, wird eine Mi nuendo = Licitation, vereint mit einer schriftlichen Dfferenten = Verhandlung, und zwar für Laibach am 27. September l. J., Vormittags um 10 Uhr im Gubernial = Rathssaale, für Klagenfurt aber am 21. September l. J., Vormittags um 10 Uhr bei dem dortigen k. k. Kreisamte unter folgenden Bedingungen Statt finden. — 1. Der beiläufige Bedarf an Schreib = und Druckpapieren besteht zu Laibach in: a) 559 Rieß Klein Conceptpapier, b) 55 Rieß Groß Conceptpapier c) 250 Rieß Kanzleipapier, d) 6 Rieß Kanzleipapier zu Rathspröcolle, e) 76 Rieß Groß Median = Conceptpapier, f) 15 Rieß Groß Median = Kanzleipapier, g) 49 Rieß Klein Median = Conceptpapier, h) 1 1/2 Rieß Median = Kanzleipapier, i) 2 Rieß mittelfein Regalpapier, k) 2 Rieß fein Regal = oder Imperialpapier, l) 15 Rieß Regal = Packpapier, m) 94 Rieß Couvertpapier, n) 2 Rieß Fließpapier, o) 112 Rieß Druckpapier. — Zu Klagenfurt, in: a) 147 Rieß Klein Conceptpapier, b) 2 Rieß Groß Conceptpapier, c) 96 Rieß Kanzleipapier, d) 18 Rieß Kanzleipapier zu Rathspröcolle, e) 3 1/2 Rieß Groß Median = Kanzleipapier, f) 1 Rieß Klein Median = Kanzleipapier, g) 6 Rieß Regal = Packpapier, h) 33 Rieß Couvertpapier, i) 31 Rieß Fließpapier. — 2. Die Lieferung wird auf die Zeit vom 1. November 1847 bis letzten October 1848 ausgedoten, und es steht jedem Dfferenten frei, sowohl auf alle, als auch auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbote zu machen — 3. Wenn von irgend einer Papiergattung vor Ausgang des Lieferungscontractes eine größere, als die im Absätze 1 bezeichnete Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Erstehet den Mehrbedarf um den Anbotspreis beizustellen, und im Falle eines mindern Bedarfes soll derselbe nicht berechtiget seyn, eine Entschädigung anzusprechen. — 4. Jedem Dfferenten steht es frei, nicht nur an

dem bezeichneten Licitationstage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und seine Lieferungsanbote zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntgebung der gegenwärtigen Verlautbarung bis 10 Uhr Vormittags des 27. Septembers 1847 für Laibach ein schriftliches Offert bei der Gubernial-Expedits-Direction, für Klagenfurt aber bei dem dortigen Kreisamte bis 10 Uhr Vormittags des 21. Septembers 1847 zu überreichen. — Ein solches Offert muß aber versiegelt seyn und für Laibach die Aufschrift enthalten: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das Gubernium und die übrigen betreffenden Behörden in Laibach auf das Militärjahr 1848.“ — Für Klagenfurt hingegen an das dortige Kreisamt: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Appellationsgericht und für das k. k. Stadt- und Landrecht.“ Das Offert muß den Gegenstand des Angebotes und den Preis deutlich mit Buchstaben ausgeschrieben enthalten und demselben müssen 15 Musterbögen von jeder Gattung, die geliefert werden will, beigelegt seyn; auch muß auf einem Musterbogen jeder Gattung, nebst der Nummer, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Offerenten erscheinen. — Eben dieselbe Anzahl der mit der Nummer, dem Preise und der eigenhändigen Unterschrift des Offerenten versehenen Musterbögen muß auch bei einem mündlichen Angebote beigebracht werden. — 5. Jeder Offerent ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes, oder nach gemachtem Licitationsanbote für die gemachte Lieferungs-Erklärung unwiderruflich verbunden, für das Aera aber tritt die Verbindlichkeit erst nach geschעהner Annahme des Angebotes von Seite des Guberniums ein. — Der Ersteher leistet bis zur Bekanntmachung der Ratification auf die ihm aus dem § 862 des a. b. G. B. entspringenden Rechte wegen verspäteten Einlangens und Bekanntmachung dieser Ratification ausdrücklich Verzicht. — 6. Auch entsagt derselbe der Einwendung der Verletzung über die Hälfte. — 7. Es versteht sich, daß die angebotenen Papiere und Musterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche oben im 1. Absätze für Laibach von Lit. a bis inclus. o. und für Klagenfurt von Lit. a bis inclus. l specificirt erscheinen, welche den Papierfabrikanten und Papierhändlern aus den bisherigen ähnlichen Verhandlungen hinlänglich bekannt sind. — 8. Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe, als auch der Qualität, wenn nicht besser, so doch wenigstens mit jenen Mustern ganz gleich seyn, welche der Offer-

rent eingelegt hat, und welche nach beschlossener Wahl und erfolgter Annahme in Laibach, von Seite der Gubernial-Commission, und in Klagenfurt von Seite der kreisämtlichen Commission paraphirt wurden, zu welchem Ende der Lieferant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach der frühern Bestimmung nicht schon früher beigebracht worden seyn sollte. — 9. Von den erstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, und zwar ein Drittel, oder mindestens ein Viertel des angeführten beiläufigen Bedarfes, längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungs-contracte in Laibach an die Gubernial-Expedits-Direction, in Klagenfurt an den Appellations-, dann an den Stadt- und Landrechts-Kanzleimaterialien-Beforger, während der Contractsdauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens binnen 14 Tagen nach der in Laibach vom Gubernial-Expedite und in Klagenfurt von den obgedachten Kanzleimaterialien-Beforgern gemachten Bestellungen, und im Falle einer besondern Dringlichkeit noch früher zu liefern seyn. — 10. Jeder Lieferungslustige hat eine mit 10 % nach seinem Angebote bemessene Caution bei der Licitation, oder mit seinem Offerte zu leisten. — Diese Caution kann im Baren, in annehmbaren Obligationen, oder in einer zu Laibach von der k. k. Kammerprocuratur und in Klagenfurt vom dortigen Filialfiscalamte approbirten pragmatikalischen Sicherstellungsurkunde geleistet werden. — 11. Wird die Qualität, oder das Format des gelieferten Papiers im Vergleiche zu der Bestellung, oder zu den Musterbögen, deren Beurtheilung in Laibach dem Gubernial-Expedits-Director, in Klagenfurt den beiden obgedachten Kanzleimaterialien-Beforgern zusteht, zu gering, oder nicht contractmäßig befunden, und nicht binnen drei Tagen nach Abgang gehörig ergänzt, oder die mangelhafte Parthie nicht durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es in Laibach dem Gubernium, in Klagenfurt dem Appellationsgerichte und dem Stadt- und Landrechte frei stehen, sich die bestellte Gattung und Qualität des Papiers von wem immer und außer der Versteigerung auf Kosten des Contractanten zu verschaffen, wozu auch die gelegte Caution verwendet werden kann. — 12. Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird in Laibach dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militär-Quartals, und nach Weibingung eines classenmäßig gestämpelten, mit der Empfangsbestätigung der Behörde, an welche die Lieferung geschah, über die quantität- und qualitätsmäßige Ablieferung documentirten Conto nach vorausgegan-

gener buchhalterischer Adjustirung, in Klagenfurt hingegen nach erfolgter theilweiser Lieferung von der betreffenden Behörde für die gelieferte Papierquantität geleistet werden. — 13. Gleich nach geschehener Annahme der Offerte oder Licitationsanbote wird mit dem Ersteher, respect. mit dem bestätigten Lieferanten, auf der Grundlage dieser Bedingungen der förmliche Licitations-Contract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — 14. Im Falle, als der Bestbieter den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Offert oder Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das Aerar hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingung zu verhalten, oder die Lieferung auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu erscheidenden Differenz rückzubehalten; im Falle aber, als der neue Bestbot keines Erfahes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Diefemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zu dieser Lieferungsunternehmung nach den angedeuteten Bedingungen Lust haben, aufgefordert, zu der dießfälligen Minuendo-Versteigerung an dem eingangsbestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde entweder persönlich, oder mittelst gehörig Bevollmächtigter zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den angeführten Modalitäten einzureichen. — Laibach am 14. August 1847.

3. 1479. (2)

Nr. 19776.

B e r l a u t b a r u n g.

Zur Deckung des Bedarfes an Kanzlei-Requisiten für das Gubernium und einige andere Behörden und Aemter in Laibach, im Verwaltungsjahre 1848, wird wegen Lieferung derselben am 30. September 1847 Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landhause eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, und diese Lieferung demjenigen zugestanden werden, welcher die betreffenden Artikel in guter, annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität auf jedesmaliges Verlangen der Gubernial-Expedits-Direction um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird. — Die beizustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende:

a) Unschlittkerzen	163	Pfund
b) Rübsamenöl	1348	"

c) Lampendocht, ordinären	1 1/2	Pfund
d) Lampendocht gewirkten	25	Ellen
e) Pappendeckel	832	Stück
f) Packwachsleinwand	62	Ellen
g) Weihrauch	22	Pfund
h) Bartwische	24	Stück
i) Rehrbesen, ordinäre	149	"
k) Rehrbesen von Borsten	2	"
l) trockener Kampfer	12	Pfund
m) Gewürznelken	4	"
n) weißer spanischer Pfeffer	4	"

— Die zur Lieferung dieser Artikel im Einzelnen oder im Ganzen Lusttragenden werden daher eingeladen, sich zur obbestimmten Zeit am bezeichneten Orte einzufinden und unter den Bedingungen, welche ihnen vor der Versteigerung bekannt gegeben werden, die sie jedoch auch früher bei der Gubernial-Expedits-Direction einsehen können, ihre dießfälligen Anbote zu machen. — Laibach am 14. August 1847.

3. 1476. (2)

Nr. 17721/20156.

Concurs-Verlautbarung

zur Besetzung der erledigten Verwaltungsstelle im Provinzial-Zwangsarbeits-hause zu Görz. — Im Provinzial-Zwangsarbeits-hause zu Görz ist die Stelle des Verwalters erlediget, mit welcher ein Gehalt jährlicher Ein Tausend Gulden und der Genuß der freien Wohnung in diesem Hause, gegen die Verpflichtung verbunden ist, eine Caution von Ein Tausend Gulden Conventionsmünze im Baren oder mittelst Hypothek zu leisten. — Die Bewerber um diesen Posten haben ihre documentirten Gesuche bis zum 20. September laufenden Jahres im Wege ihrer vorgesetzten Behörde dem k. k. Kreisamte in Görz zu überreichen, und darin ihren Geburtsort, ihre Religion, ihr Alter, den Umstand, ob sie ledig oder verhehlicht sind, die Kenntniß der italienischen, deutschen und krainischen Sprache, dann die vollkommene Kenntniß im Rechnungsfache, die Fähigkeit zur Leitung der Fabriksarbeiten der Anstalt, ihr unbescholtenes Betragen, die bisher geleisteten Dienste und das Vermögen zur Leistung der erforderlichen Caution gehörig auszuweisen. — Vom k. k. künigländischen Gubernium. — Triest am 7. August 1847.

Johann Ritter von Bosizjo,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1466. (3)

Nr. 19992.

Concurs-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung der, durch Ernennung des Straßencommissärs Stedry zum k. k.

Kreisingenieur in Adelsberg, in Erledigung gekommenen Straßencommissärstelle, mit dem Gehalte von 600 fl. und dem Vorrückungsrechte in 700 fl., so wie für den Fall, als durch Verleihung dieser Letztern eine Assistentenstelle erledigt werden sollte, auch zur Wiederbesetzung einer Assistentenstelle mit dem Gehalte von 300 fl. und dem Vorrückungsrechte in 350 fl., wird der Concurß bis 15. September d. J. ausgeschrieben. — Vom k. k. illyr. Gubernium. — Laibach am 23. August 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1458. (3) Nr. 8479 | 1672
Concurß = Ausschreibung.

Bei dem k. k. kärntnerischen Verzehrungssteueramte Chrystanten ist die provisorische Einnahmestelle mit dem Gehalte jährlicher vierhundert Gulden G. M., dem Genusse der Naturalwohnung, eines Kanzleipauschales von dreißig Gulden, und eines Beheizungs- und Beleuchtungs-Pauschales von 12 fl. G. M., dann mit der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung hiemit der Concurß bis 25. September 1847 eröffnet wird. — Jene, welche sich um diese Dienststelle bewerben wollen, haben ihre dießfälligen Gesuche, in denen sich über die bisherige Dienstleistung, die erworbenen Gefälls- und Rechnungskennntnisse, dann die Fähigkeit zur Cautionleistung auszuweisen, und auch der Umstand, ob und in welchem Grade selbe mit einem Gefällsbeamten im hierortigen Amtsbereiche verwandt oder verschwägert sind, nicht zu übergehen ist, innerhalb der Concurßfrist im Dienstwege an die k. k. Cameral = Bezirksverwaltung in Klagenfurt gelangen zu lassen. — Graz am 17. August 1847.

3. 1465. (3) Nr. 3290 | 919.

Licitations = Ankündigung.

Zur Vornahme der, an den Gebäuden des hierortigen k. k. Hauptzoll- und Gefälls-Oberamtes nothwendigen Conservations-Arbeiten wird am 2. k. M. Vormittag in der Kanzlei des Oberamtes eine Minuendo = Versteigerung Statt finden, wobei für die Maurer- und Handlanger-Arbeit 43 fl. 5 kr.
für die Zimmermanns-Arbeit s. rto. 14 " 36 "
" die Tischlerarbeit 21 " 45 "
" Schlosser = Arbeit 15 " 17 "
" Zimmermaler = Arbeit . . . 14 " — "
" Anstreicher " 7 " 30 "
" Hafner " 4 " — "
u. für Spengler " 7 " — "

als Ausrufspreis werden angenommen werden. — Jeder Licitant hat vor der Versteigerung 10% vom Ausrufspreise zu erlegen, die übrigen Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden. — K. K. Hauptzoll- und Gefälls-Oberamt. — Laibach am 23. August 1847.

3. 1467. (3) Nr. 1624.

Licitations = Kundmachung.

In Folge löblicher k. k. Kreisamts = Verordnung vom 8. d. M., 3. 5104, wird zur Effectuirung einiger mit h. Gubernial = Decrete vom 13. November v. J., 3. 15023, genehmigten Bauherstellungen an dem Schulhause zu Prem, am 6. September l. J. früh 9 Uhr eine neuerliche Minuendo = Licitation in hiesiger Amtskanzlei abgehalten werden, wobei man den Unternehmungslustigen bedeutet, daß sich die Kosten der Meisterchaften auf . 612 fl. 19 kr. jene der Materialien auf . 422 " 18 "

zusammen also auf 1034 fl. 37 kr. belaufen, und daß der Plan, das Vorausmaß und die Bau = Devise mit den Licitationsbedingnissen hieramts zu Jedermanns Einsicht erliegen. K. K. Bezirkscommissariat Feistritz den 19. August 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1464. (3) Nr. 3754.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsfache der Emanuel Haine'schen Kinder-Vormundschaft, durch Herrn Dr. Lindner, gegen Gregor Huastia, Curator des unbekannt wo befindlichen Johann Jakopp von Saule, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zur Herrschaft Egg ob Podperch sub Urb. Nr. 158 und Rect. Nr. 86 unterthänigen, gerichtlich auf 1099 fl. bewertheten Ganzhube, wegen aus dem Urth.ile ddo. 17. December 1846, Nr. 6063, schuldigen 400 fl. sammt Zinsen und Nebenverbindlichkeiten gewilliget, und wegen der Vornahme die drei Feilbietungstermine auf den 27. September, 28. October und 29. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Saule mit dem Beisatze angeordnet, daß die in die Execution gezogene Ganzhube bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert veräußert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden, und wird jeder Licitant ein Badium pr. 110 fl. zu erlegen haben.

Laibach am 10. August 1847.

A e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1481. (2)

Nr. 7933] VI.

K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1848, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite des Arrars, und bis 15. Juli 1848 und rücksichtlich 1849 von Seite des Pächters, auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedenken, daß durch die Unterlassung dieser Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1850, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre, ohne Bedingung dieser Aufkündigung versteigerungsweise in

Pacht ausgebaut, und die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der h. Subernal-Currende vom 20. Juni 1836, Zahl 13938, verfaßten und mit dem 10% Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 9. September 1847, 11 Uhr Vormittags, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Laibach eingebracht werden müssen. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10% Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letzteren dem Einlagen-Stämpel.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost, und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				Verzehr.-St.		Verz.-St.	
fl.	kr.	fl.	kr.				
Senofetsch Urem Präwalb Hrenowis	Senofetsch	11. September Vormittags um 10 Uhr.	k. k. Bezirksobrigkeit Adelsberg.	8852	22	1183	8
				10,035 fl. 30 kr.			

Den 10. Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Picitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Ubrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser

Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Adelsberg eingesehen werden. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 23. August 1847.

3. 1474. (2)

Nr. 8410.

K u n d m a c h u n g .

wegen Verleihung des Tabak-Districts-, und des damit verbundenen Stämpelpapier-Verlages zu Neustadt, Sglauer Kreises. — Von der k. k. mähr. schles. Cameralgefällen-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß der Tabak-Districts-

und excindirte Stämpelpapier-Verlag in Neustadt im Wege der Concurrenz zu verleihen ist. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das k. k. Tabak- und Stämpelmagazin in Brünn, von welchem er $9\frac{3}{8}$ Meilen entfernt ist, angewiesen. — Diesem Verlage sind in Beziehung auf das Tabakmateriale die Unterverleger in Saar, Bystřiz, Jugrowitz und

(3. Amts-Pl. Nr. 104 v. 31. August 1847.)

Krzizanau und 43 Trafikanten, in Beziehung auf das Stämpelpapier die genannten 4 Unterverläge als Stämpeltrafikanten, dann noch einige Trafiken und Aemter zugewiesen. — Der Absatz dieses Verschleißplatzes, mit Inbegriff des bisher selbstständig gewesenen Saarer Verlags vom 1. November 1815 bis letzten October 1816, betrug an Tabak . . . 119889 Pfund oder im Gelde . . . 60524 fl. 49³/₄ kr. an Stämpeln . . . 6120 fl. 34 „

zusammen . . . 66645 fl. 23³/₄ kr.

— Dieser Verschleiß kann jedoch bei den verschiedenen Umständen, welche auf sein Steigen und Fallen Einfluß nehmen, nicht verbürgt, und dem Verleger im Falle einer eintretenden Verschleißverminderung keine, wie immer Namen habende Entschädigung geleistet werden. — Dem Verleger wird gegen Leistung der weiter unten näher bezeichneten Caution ein dem Cautionsbetrage entsprechender Credit bewilliget, nach dessen Erschöpfung sowohl das Tabak- als auch das Stämpelmaterialie bar bezahlt werden muß. — Die sämtlichen Genüsse, welcher dieser Verschleißplatz abwirft, bestehen: 1) Im Gutgewichte von dem gesponnenen Rauchtobak mit 1³/₄ %, welches in der oben angedeuteten Jahresperiode von 9813 Pf. Gespinnst oder von 4579 fl. 24 kr., mit 80 fl. 8 kr.; 2) in der Provision vom Tabakverschleiß mit 4 %, welche von 6044 fl. 24 kr. nach Abschlag des Gutgewichtes mit 2417 fl. 47 kr.; 3) in der Provision vom Stämpelpapier-Verschleiß, und zwar von den höhern Gattungen mit 1 % von 352 fl., mit 3 fl. 31 kr., und von den minderen Gattungen von dem Betrage pr. 5768 fl. 34 kr., mit 2¹/₂ % 144 fl. 12³/₄ kr., und endlich 4) in dem Kleinverschleißgewinne, welcher in der genannten Zeitperiode mit 346 fl. 32¹/₄ kr., zusammen mit 2992 fl. 11 kr. entfiel. — Dagegen hat der Verleger nach dem Verschleißergebniß der obbenannten Zeitperiode nachstehende Auslagen zu bestreiten, und zwar: 1. Das Gutgewicht von dem gesponnenen Rauchtobak an die 4 Unterverläge, und zwar für jeden mit 1¹/₂ % aus dem entfallenden Geldbetrage von 2671 fl. 40 kr., mit den Gesamtprocenten-Betrage von 40 fl. 4 kr. — 2. Die Provision vom Tabakverschleiß für den Subverlag: a. in Saar mit 5 % von 13816 fl. 35¹/₄, mit 690 fl. 49³/₄ kr.; b. in Bystritz mit 1³/₄ % von 12960 fl. 30 kr., mit 226 fl. 48²/₄ kr.; c. in Jugrowitz mit 2¹/₄ % von 6687 fl. 39 kr.,

mit 33 fl. 26¹/₄ kr., zusammen 951 fl. 42¹/₄ kr. — An den Subverlag in Krzizanau ist jedoch keine Provision vom Tabakverschleiß zu erfolgen. — 3. Die Provision vom Stämpelverschleiß, sowohl an die Stämpeltrafikanten, als auch an die als solche fungirenden 4 Tabaksubverleger mit 1¹/₂ % für den Stämpelverschleiß der höhern Gattung und mit 2 % für jene der mindern Gattungen, und zwar vom erstern im Betrage von 160, mit 47 kr., und von den letztern im Betrage von 4787 fl. 46 kr., mit 95 fl. 44 kr., dann für das Wirthschaftsöberamt in Moraweh mit 1¹/₄ % aus dem Verschleiß der mindern Stämpelgattungen von 530 fl. 8 kr., mit 7 fl. 57 kr., zusammen mit 104 fl. 28 kr. — Außer diesem hat der Districtsverleger noch alle sonstigen Zufuhr und Verschleißauslagen und den Gallo zu tragen. — Dieser Verlag wird mit der schon oben erwähnten Provision von 4 % vom Tabakverschleiß, und mit 1 % Provision vom Stämpelverschleiß der höhern, und mit 2¹/₂ % von jener der minderen Stämpelgattungen mit dem Bemerkten ausbezogen, daß sowohl das Provisionspercent vom Tabak als auch vom Stämpelverschleiß der Gegenstand des Angebotes ist, wogegen die übrigen Emolumente an Gutgewicht und Kleinverschleißgewinne unverändert bleiben. — Sollten die zugewiesenen Unterverleger, oder die zugewiesenen Stämpeltrafikanten in der Folge mindere Provisionspercente als die genannten beziehen, so muß der Differenzbetrag vom Districtsverleger an das Aerar abgeführt werden, wogegen in dem Falle, als einem oder dem andern der zugewiesenen Verschleißer ein höheres Provisionspercent bewilliget werden sollte, dem Districtsverleger der dießfällige Differenzbetrag vergütet werden wird. — Der Verleger ist verpflichtet, den durch die Verlegers- und Trafikanten-Instruction und die nachgefolgten Verordnungen festgesetzten Bestimmungen, so wie auch den künftigen Anordnungen während der Verlagsbesorgung pünctlich Folge zu leisten. — So wie dem Aerar, so steht auch dem Verleger das Recht zu, das Verlagsgeschäft aufzukünden, und es wird die Aufkündigungskfrist für beide Theile auf drei Monate hiemit festgesetzt. — Abgesehen von dieser Bestimmung tritt die folgende Abnahme des Verleges und die Entfernung des Verlegers in dem mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 23. October 1838, 3. 42792/2137, vorgesehenen Falle ein. Auch die Verlegung der

von dem Verleger eingegangenen Verpflichtungen, als z. B. die unzureichende Bevorräthigung, ferner die unterlassene Abfuhr der allenfalls eingegangenen Rückzahlungen von dem Verlagsnutzen in den festgesetzten Raten u. s. w. zieht die sogleiche Abnahme des Verlages selbst dann nach sich, wenn in dem letzten Falle der Verleger auch nur mit einer Monatsrate selbst innerhalb der Dauer des Aufkündigungsstermines zurückbleibt. — Sollte von einer Gerichtsbehörde die Bewilligung zur Sequestration des Verschleißplatzes im Executionswege ertheilt werden, so wird sogleich die Kündigung des Verlages, jedoch mit Einräumung einer Monatsfrist verfügt werden. — Diejenigen, welche sich um gedachten Verlag bewerben wollen, haben ihre versiegelten, mit dem Eingabestempel versehenen Offerte längstens bis zum 17. September 1847 Mittags 12 Uhr hier bei der k. k. mähr. schles. Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen. — Die Offerte haben zu enthalten: 1) Den Namen, Charakter und Wohnort des Offerten. — 2) Den Procenten-Anbot vom Tabak- und Stämpelverschleiß bestimmt und deutlich mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt. — 3) Die Erklärung des Offerten, daß er die für diesen Verschleißplatz bemessene Caution, und zwar für das Tabakmateriale und Geschir mit 4200 fl., für das Stämpelpapier mit 800 fl., zusammen mit 5000 fl. binnen 6 Wochen nach erfolgter Verständigung von der Verlagsverleihung leisten werde, und ein zur Ausübung des Verschleißes geeignetes Locale besitze. — Erst nach dem Erlage der Caution und der geschehenen Nachweisung, daß das zum Verschleiß geeignete Locale von den betreffenden Obern der Finanzwache untersucht und zu diesem Zwecke geeignet anerkannt wurde, wird die Verlagsübergabe und Einhändigung der Lizenzen erfolgen. — Sollte jedoch der einen oder der andern dieser Bedingungen innerhalb der gedachten Frist nicht entsprochen werden, so wird das erlegte, im nächsten Absatze bemerkte Vadium als verfallen vom Aerar eingezogen, und mit dem Verlage anderweitig disponirt werden. — 4) Muß jedes Offert mit dem Vadium, welches in dem zehnpromilligen Betrage der Caution von 5000 fl., daher in 500 fl. besteht, versehen seyn. — Die Vadien derjenigen Offerten, von deren Anboten kein Gebrauch gemacht wurde, werden denselben nach beendeter Verhandlung zurückgestellt, das Vadium desjenigen Offerten

ten dagegen, dessen Anbot angenommen wurde, wird bis zum Erlage der Caution zurückgehalten werden. — 5) Muß die erlangte Großjährigkeit durch den Tauffchein oder andere Documente, und die Moralität durch ein amtliches Zeugniß legal nachgewiesen seyn. — 6) Der Offerte muß des Lesens, Schreibens und Rechnens vollkommen kundig seyn und sich der Verpflichtung unterwerfen, auch alle jene Geld- und Rechnungsgeschäfte, welche demselben übertragen werden sollten, wenn sie auch das eigentliche Verlagsgeschäft nicht betreffen, auf das pünktlichste zu besorgen. — Offerte, welchen diese Eigenschaften mangeln, bleiben unberücksichtigt, so wie auch Pensions- oder andere Rücklässe von Aerialgenüssen nicht beachtet werden können. — Schließlich wird bemerkt, daß es auch den nach dem frühern Concessionsysteme aufgestellten Verlegern freistehe, sich unter den festgesetzten Bedingungen um den erledigten Verlag zu bewerben, wobei jedoch ausdrücklich bestimmt wird, daß ihre Bewerbungssuche, welche noch vor Ablauf des obigen Concurrrenztermines bei der k. k. m. Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen sind, nur dann berücksichtigt werden können, wenn dadurch dem hohen Aerar keine neue Last aufgebürdet wird. — Von der k. k. mähr. schles. Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Brünn am 6. August 1847.

3. 1463. (3) Nr. 5549.

K u n d m a c h u n g.

Am 1. September l. J. Vormittag um 10 Uhr wird bei diesem Magistrate die Licitation zur Verpachtung der Füllung und Benützung der städtischen Eisgrube am Fuße des Schloßberges und der neu hergestellten städtischen Eisgrube nächst dem Civilspitale, für die Zeit vom 1. October 1847 bis letzten October 1850, abgehalten werden. — Die dießfälligen Licitationsbedingnisse sind im magistratlichen Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 19. August 1847.

3. 1482. (2) Nr. 1403.

A n k ü n d i g u n g.

Laut allerhöchsten Decrets genehmigter Verordnung über die Rectification der alten Fiumaner Intabulationen, die vom Jahre 1777 bis inclusive 1822 stattgefunden, und mit Bezug auf die unterm 17. Juli 1814, Z. 1245, veröffentlichte Kundmachung, womit die Eröffnung des gerichtlichen Rectificationsverfahrens solcher Intabulationen, und die für

die betreffende Vorlegung festgesetzte Jahresfrist angekündigt wurde, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle vom Jahre 1777 bis inclusive 1822 stattgehabten Intabulationen, welche dem Rectificirungs-Verfahren nach Vorschrift nicht eingereicht worden, und in ein treulich verglichenes und bewährtes Verzeichniß, welches zur Schau der interessenden Parteien ausgestellt ist, eingetragen sind, in Folge gerichtlichen Bescheides ddo. 8. Juli l. J., Nr. 1232, amortisirt und aus den öffentlichen Büchern gelöscht worden sind, und daß die auf solche Weise amortisirten Urkunden das durch die Intabulirung erlangte Prioritäts-Recht verloren haben, unbeschadet der innerhalb der gesetzlichen Frist auf dem Civil-Bege gegen die betreffenden Schuldner einzuleitenden Procedur. — Vom Stadt- und Bezirksgerichte l. Instanz. — Fiume den 12. August 1817.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1472. (2) Nr. 4141.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu Egg-lach Nr. 20 verstorbenen Martin Schupeß Ablebens, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, oder in denselben etwas schulden, werden aufgefordert, zu der auf den 18. September l. J. früh 9 Uhr anberaumten Anmeldungs- und Liquidationstagsatzung sogleich zu erscheinen und ihre Ansprüche rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. nur selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bez. Gericht Umgebung Laibachs am 18. August 1847.

B. 1456. (2) Nr. 2159.

E d i c t.

Vom dem k. l. Bezirksgerichte Reisiniz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Tanko von Niederdorf, Cessionär des Franz Welas und Joseph Prasnizki, in die Relicitation der vom Mathias Tschinkel im Executionswege erstandenen, der Herrschaft Reisiniz sub Urb. Fol. 274 und 706 zinsbaren, gerichtlich auf 1865 fl. 40 kr. geschätzten Realitäten zu Realitiz Haus-Nr. 36, wegen nicht zugelassenen Licitationsbedingungen, gewilliget und zu deren Vornahme auf Gefahr und Kosten des säumigen Erstehers, Mathias Tschinkel, eine einzige Tagsatzung auf den 13. September l. J., Früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Besatze angeordnet worden, daß obige Realität um 3030 fl. ausgerufen, jedoch um jeden gemachten Anbot hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hie-amts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Reisiniz den 22. Juli 1847.

B. 1470. (2)

E d i c t.

Nr. 2504.

Alle Jene, welche an den Nachlaß des am 7. August l. J. ab intestato verstorbenen vormaligen Amtsdieners Johann Langmayer, Grundbesitzer zu Hrib in Laaserbach, aus wech immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 15. September l. J. angeordneten Liquidationstagsatzung, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., rechtsgültig darzuthun.

K. K. Bezirksgericht Reisiniz den 14. August 1847.

B. 1457. (2)

Nr. 715.

E d i c t.

Vom Bez. Ger. Wippach wird kund gemacht: Es sey über Einschreiten des Johann Zurl, von Gozbe Nr. 51, als Bevollmächtigter des Hrn. Joseph Euaif von Laibach, in den executiven Verkauf der, dem Anton Mahorzhiz von Gozbe gehörigen Realitäten, als: a) des Haußes in Gozbe Urb. Fol. 1082, N. 3. 175; b) $\frac{1}{2}$ Keller und Stalles sub Urb. Fol. 1074, N. 3. 148; c) des Gestrüppes u Rogovilah und der Dedniß Domoushze Urb. Fol. 85, der Herrschaft Wippach dienstbar, wegen schuldigen 112 fl. 27 kr. W. W. gewilliget, hiezu drei Termine, d. i. auf den 22. Juli, den 21. August und den 20. September l. J., jederzeit von 9 — 12 Uhr Vormittags in loco Gozbe mit dem Besatze bestimmt worden, daß jeder Licitant vor dem Andote das 10 $\frac{1}{10}$ Radio des Schätzungswerthes von 385 fl. zu erlegen hat, und daß die genannten Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingungen können täglich hie-amts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 17. April 1847.
Anmerkung. Nachdem bei der am 21. August l. J. abgehaltenen zweiten Feilbietung keine Kauf-lustigen erschienen sind, so wird zu der am 20. September l. J. bestimmten dritten Versteigerung geschritten.

Bezirksgericht Wippach am 21. August 1847.

B. 1473. (2)

E d i c t.

Nr. 2062.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Filiale St. Nicolai zu Bösenberg, in Vertretung der Vogtherrschaft Schneeberg, gegen Georg Anselz von Bösenberg in die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, sub Urb. Nr. 197 der üblichen Herrschaft Schneeberg dienstbaren, gerichtlich auf 660 fl. geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 41 fl. 48 kr. gewilliget, und dazu drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 23. September, 23. October und 23. November 1847, jedesmal früh 9 Uhr in loco Bösenberg mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingungen können täglich hie-amts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 5. August 1847.